



Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail
Daniela Karbe-Geßler
karbe.daniela@dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 26 06

Telefax
(030) 20308 - 26 66

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 10. Oktober 2011

**Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucks. 17/7020)
Entfristung der Ist-Versteuerungsregelung, § 20 UStG-E
Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2011**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

die Umsatzbesteuerung erfolgt grundsätzlich auf Basis der vereinbarten Entgelte (sog. Soll-Versteuerung). Dabei muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer unabhängig von der Bezahlung durch seinen Kunden bereits unmittelbar nach Leistungserbringung an den Fiskus abführen. Der Unternehmer finanziert in diesem Fall die Umsatzsteuer vor. Im Gegensatz dazu muss der Unternehmer bei der Ist-Versteuerung (Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten) die Umsatzsteuer erst an den Fiskus abführen, wenn und soweit sein Kunde die Rechnung bezahlt hat. Eine Vorfinanzierung durch den Unternehmer entfällt damit.

Derzeit kann die Erleichterung der Ist-Besteuerung insbesondere von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Vorjahresumsatz max. 500.000 Euro betragen hat. Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) maßgebliche Umsatzgrenze wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500.000 Euro angehoben. Diese Maßnahme ist jedoch bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Die Bundesregierung schlägt in dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr vor, die Umsatzgrenze für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) dauerhaft bundesweit auf 500.000 Euro festzusetzen.

Wir unterstützen diese Gesetzesänderung uneingeschränkt. Die unbefristete Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze ist ein wichtiges Element gerade für die kleinen Mitgliedsunternehmen der IHKs/HKs. Sie verhindert die im Rahmen der Soll-Versteuerung entstehenden Liquiditätsnachteile

bei der leider häufig nicht zeitgerechten Zahlung seitens der Leistungsempfänger. Besonders relevant wird dies auch für Gründer, die vielfach mit relativ niedrigen Umsätzen beginnen.

Die Ist-Versteuerung schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Dies gilt insbesondere, da der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, d. h. ohne Rücksicht auf die Bezahlung, vorgenommen werden kann. Diese Liquiditäts- und Zinsvorteile kleiner bzw. mittelständischer Ist-Versteuerer waren erklärtes politisches Ziel der Einführung der Regelung (vgl. BR-Drucks. 171/95 zum Referentenentwurf des JStG 2006; Begründung der Bundesregierung zu Art. 11 zu Nr. 8, Satz 151 sowie des Bundesrates zu Art. 11 zu Nr. 8, Satz 161 – zur Anhebung der Gesamtumsatzgrenze in den neuen Bundesländern). Diese sollte auch in Zukunft zur Stärkung des Mittelstandes erhalten werden.

Ein Auslaufen der Regelung würde den betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen. Eine erneute nur befristete Verlängerung würde neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen.

Mit der unbefristeten Festlegung der Umsatzgrenze auf 500.000 Euro erhalten die Unternehmen hingegen Planungssicherheit. Der Gleichklang mit der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach Handelsrecht und Abgabenordnung (§ 241a HGB, § 141 AO) ist zudem sinnvoll und trägt zur Vereinfachung bei.

Die Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenzen bedeutet letztlich lediglich die Fortführung des Status quo. Sie ist daher gerade keine mit Steuermindereinnahmen verbundene Steuersenkung.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung dauerhaft zu entfristen und bundeseinheitlich auf 500.000 Euro festzulegen und damit den sofortigen Vorsteuerabzug zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Daniela Karbe-Geßler